

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 28	Ausgegeben in Lüdenscheid am 12.07.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
04.07.2023	Stadt Neuenrade	Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028	604
06.07.2023	Stadt Altena (Westf.)	Sitzung des Hauptausschusses am 17.07.2023	605
04.07.2023	Stadt Altena (Westf.)	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 mit Bilanz	605
04.07.2023	Stadt Altena (Westf.)	Auslegung der Vorschlagsliste über die Wahl der Jugendschöffen (Haupt- und Ersatzschöffen) für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	609
03.07.2023	Stadt Hemer	Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den Steinbruch „Hartkalksteinwerk Hemer“	610
03.07.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer Grundschule am Schulstandort Malvenweg 2	610
06.07.2023	Stadt Neuenrade	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	612
06.07.2023	Stadt Neuenrade	Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	613
05.07.2023	Stadt Lüdenscheid	Erteilung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung	615
11.07.2023	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behälter, Pump- und/oder Saugvorrichtung aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Märkischen Kreises	619
06.07.2023	Stadt Plettenberg	16. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldi-Markt Herscheider Straße; Erneute förmliche öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	622

Sämtliche Planunterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Neuenrade abrufbar.

Neuenrade, 06.07.2023

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abgerufen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Erteilung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

- I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und 4 BauGB und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

Märkischer Kreis, Schreiben vom 15.12.2021

SG 441 – Untere Naturschutzbehörde (UNB):
Die untere Naturschutzbehörde trägt vor, dass der rechtsgültige Regionalplan wie auch der Entwurf des neuen Regionalplanes den betroffenen Bereich nur in einem kleinen (östlichen) Teilbereich als GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) ausweist. Maßstabsgeschuldete zeichnerische Ungenauigkeiten wurden mit der Stadt Lüdenscheid und der Bezirksregierung Arnsberg geklärt. Darüber hinaus werden entsprechende Änderungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Der Beirat der unteren Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der FNP-Änderung beteiligt. Von dort wird die vorstehende Einschätzung nunmehr mitgetragen.

FD 44 – Untere Bodenschutzbehörde:

Die Untere Bodenschutzbehörde hat aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung. Allerdings befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im möglichen Einflussbereich der Altlastenverdachtsfläche Nr. 00/0116 (Kellersohl). Im Rahmen der Änderung und Erweiterung des Flächennutzungsplans kann jedoch auf eine Bodenuntersuchung verzichtet werden.

Stellungnahme hierzu:

Zu SG 441 – Untere Naturschutzbehörde:

Die Untere Naturschutzbehörde stellt nunmehr das Einvernehmen mit der Planung fest.

Zu FD 44 – Untere Bodenschutzbehörde:

Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde hat dazu geführt, dass ein entsprechender Passus in den städtebaulichen Vertrag (der im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens geschlossen wird) aufgenommen wurde, in dem dieser Aspekt des möglichen Einflussbereiches der Altlastenverdachtsfläche dargelegt wird. Demnach ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu kontaktieren, sollten bei Erdarbeiten Abfälle oder verunreinigter Boden gefunden werden. Bei Einbau von Bodenmaterial sind die Erdarbeiten gutachterlich zu dokumentieren und bei Abschluss als Bericht der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Märkischer Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde Schreiben vom 14.01.2022

Stellungnahme zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ der Stadt Lüdenscheid.

Das geplante Vorhaben wird aufgrund der hohen Beschwerdesachlage kritisch gesehen. Hauptsächlich gehen die eingehenden Geruchsbeschwerden vor der Gemeinde Schalksmühle „Heedfeld“ aus. Zudem rückt die geplante Erweiterung unmittelbar an das Dorf-, Mischgebiet „Im Steckenhahn“ in Lüdenscheid. Unmittelbare Anwohner der Stadt Lüdenscheid fühlen sich gelegentliche von auftretenden Lösemittelgerüchen, aber auch von Lärmemissionen, ausgehend von der Firma EOT, beeinträchtigt.

Spezifische Regelungen seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde müssen erst im nachgelagerten BImSchG-Verfahren differenziert betrachtet werden. Durch eine Optimierung der Produktionsabläufe kann somit die Beschwerdelage minimiert werden. Eine Betrachtung der Gerüche erfolgt in dem Zuge nach Anhang 2 i.V.m. Anhang 7 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, Stand 18.08.2021 (GMBl. S. 1050).

Stellungnahme hierzu:

Die beim Märkischen Kreis eingehenden Beschwerden sind dort seit Jahren bekannt und Gegenstand von Gesprächen und Nachbesserungsforderungen gegenüber der Firma EOT. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Nachbarfirma (ehemals Firma Vogler) ebenfalls Oberflächenbeschichtungen durchführt und Lösungsmittel verarbeitet. Auch von dort sind in der Vergangenheit - und können auch zukünftig - laut Aussagen der Unteren Immissionsschutzbehörde zeitweise Gerüche emittieren, die dann eine Zuordnung zu einer der beiden verantwortlichen Firmen schwierig machen.

Soweit die Gerüche nach Ermittlungen der Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises auf die Emission von Lösemitteln der Firma EOT zurückzuführen waren, war die Ursache bei einer funktionierenden Abluftreinigungsanlage die Fehlplanung der Hallenlüftungsanlage durch den Fachplaner. Nach Aussagen der Firma EOT seien diese Fehlplanungen bereits seit 2015 Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit ebendiesem Planer. In der Folge seien aufgrund des Handlungsbedarfs für die Mitarbeiter und die Umwelt ohne Abwarten auf ein Urteil bereits umfangreiche Maßnahmen umgesetzt worden, um die Geruchsbelästigung deutlich zu reduzieren.

Neben wiederkehrenden Arbeitsplatzmessungen und Immissionsmessungen, die belegen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden und werden, sei Ende 2017 ein Gutachten bei der Efficient Technical Solutions GmbH (ETS) in Auftrag gegeben worden, um die grundsätzlichen Sachverhalte und noch nicht aufgedeckte Fehler der Lüftungsplanung zu klären und festzustellen. Daraus habe ein Maßnahmenplan resultiert, der zur Beseitigung der Planungsmängel dienen sollte. Folgende Maßnahmen seien durchgeführt worden:

- sämtliche Produktionsmaschinen wurden im Hinblick auf Wärme und Lüftungstechnische Aspekte überprüft und optimiert;
- die Versandhalle wurde lüftungstechnisch von der Produktionshalle entkoppelt; die damit gewonnenen Lüftungskapazitäten kommen der Produktionshalle zu Gute;
- nach Messungen zur Immission in der Hallenabluftanlage durch die Herstellerfirma wurde die Hallenabluft im Produktionsbetrieb so umgebaut, dass die Abluft in einen Kamin eingeleitet wird, der 5 m über dem Hallendach endet und somit die Immissionen für die Nachbarschaft um 34 – 46 % reduziert;
- eine von ETS gutachterlich ermittelte Fehlluftmenge vom 180.000 m³/h im Bereich der Zuluft machte umfangreiche Arbeiten an der Hallenstatik und an der Bestandslüftungsanlage notwendig;
- zudem wurde die Zuluft von einer Mischlüftung in eine Schichtenströmung umgebaut;

Nach Aussagen der Firma EOT haben die Arbeiten im Sommer 2020 abgeschlossen werden können und den gewünschten Erfolg im vollen Umfang erbracht. Sowohl Arbeitsplatzmessungen, Messungen in der Hallenabluft und Messungen an der Abluftreinigungsanlage hätten die gesetzlichen Vorgaben im vollen Umfang eingehalten.

Zusätzlich sei in 2021 eine weitere Hallenabluftanlage in Betrieb genommen worden, um den Lufthaushalt auch bei höheren Außentemperaturen (+20°C) in der Halle stabil zu halten. Dies ermögliche der Firma EOT auch, in den Sommermonaten die Dachfenster im Produktionsbereich geschlossen halten und so ggf. auftretende diffuse Emissionen noch weiter reduzieren zu können.

Eine Ausbreitungsberechnung nach der Umsetzung technischer Maßnahmen zur Verbesserung der Emissionssituation und der Ableitung von geruchsbelasteter Raumabluft der Firma Rafflenbeul Anlagenbau GmbH aus Langen am 19.02.2021 für die Firma EOT stellt als Fazit fest, „dass durch die baulichen Maßnahmen der Firma EOT eine signifikante Verbesserung der Immissionssituation gelingt. Ausgehend von der Ausgangslage haben sich die Immissionskonzentrationen zwischen 75 und 85 % reduziert. Die eingesetzten Stoffe begründen in den nun verbleibenden Immissionskonzentrationsbereichen keinen wahrnehmbaren Geruch. ... Ausgehend vom Werk EOT sind keine relevanten Geruchsimmissionen in der Umgebung abschätzbar.“

Für die Zukunft sei im Bereich der Bestandsanlagen (Produktionsmaschinen) der energieeffiziente und emissionsoptimierte Austausch von Anlagen geplant, der die aktuell schon gute Erfassungsquote von Lösemitteln weiter steigern werde.

Im Bereich des geplanten Neubaus werde im oberen Teil der Halle ein neuer Versand entstehen, von dem keine Lösemittel emittieren können. Im Bereich des jetzigen Versandes werde ein neues Vorbehandlungszentrum entstehen; von dort werden ebenfalls keine Lösemittel emittieren. Die neu entstehenden Produktionsanlagen im unteren Teil der Halle des geplanten Neubaus werden dann eine Erweiterung sowohl der Hallenzu- und abluftsysteme sowie der Abluftreinigungsanlage nach sich ziehen, um den jetzt erreichten Status quo beizubehalten und weiter zu verbessern.

Entscheidend für die vorliegende Bauleitplanung ist, dass eine weitere Verbesserung der Situation im Falle der Produktionserweiterung der Fa. EOT, wie die Untere Immissionsschutzbehörde selber schreibt, im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren (BImSchG-Verfahren), über Gutachten (hierbei

muss die gesamte Geruchsemissionslage in dem Gebiet beachtet werden) und entsprechende Optimierung der Produktionsabläufe und technischer Maßnahmen sichergestellt werden kann. Eine Durchführung der Planungsabsichten ist somit nicht unmöglich, sondern eine Frage der Betriebsausgestaltung. Insofern ist eine Verlagerung der Lösung des Problems von der Ebene der Bauleitplanung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens möglich und zulässig. Derzeit beabsichtigt die Firma EOT, den Anbau einer Versandhalle und Lager zur Entzerrung der Produktionsabläufe sowie die Erweiterung der Produktionshallen.

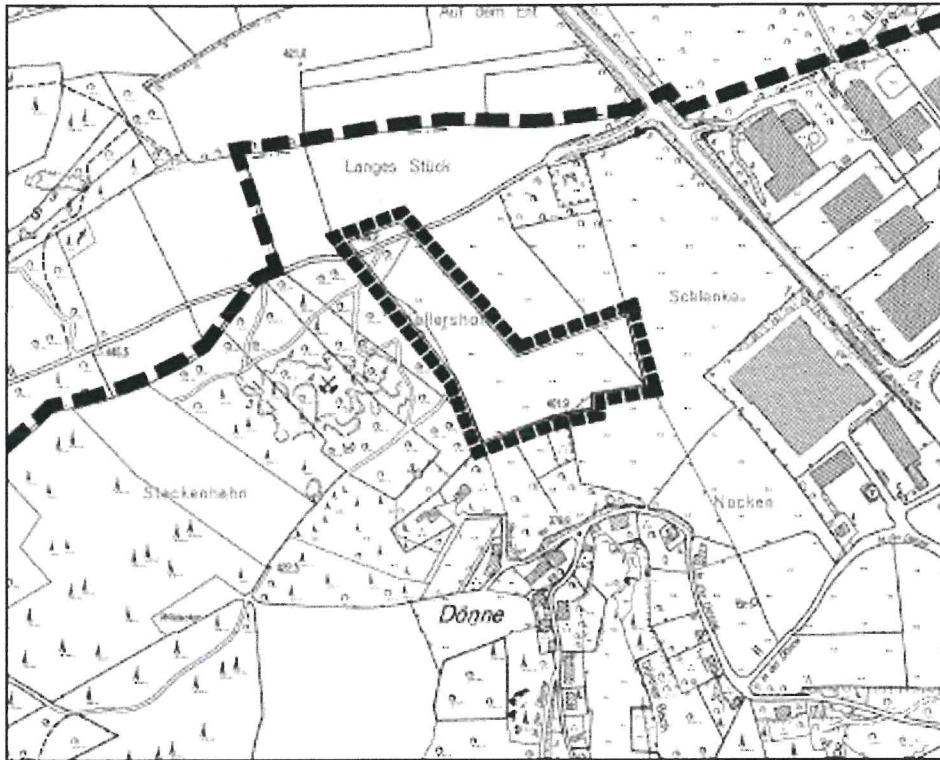
Letztlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass laut Angaben der Unteren Immissionsschutzbehörde ein Zehntel der Jahresstunden am Betriebssitz entstehender Gerüche gem. Immissionsschutzgesetz zulässig sind. Erst die darüber hinaus gehende Zeit ist nicht mehr zulässig. Dementsprechend wird eine Eliminierung der Geruchsimmissionen auf Null rechtlich nicht durchzusetzen und ein vollständiger Schutz der Bevölkerung vor Lösungsmittelgerüche auch in Zukunft rechtlich nicht möglich sein.

Bezüglich des Heranrückens der geplanten Erweiterung unmittelbar an das Dorf,- Mischgebiet „Im Steckenhahn“ in Lüdenscheid ist festzuhalten, dass die Baugrenze um 35 m nach Westen erweitert wird. Die Gebäudeerweiterung erfolgt als unmittelbarer Anbau an den bestehenden Betrieb. Die Distanz zwischen dem Baugebiet und dem südwestlich nächst gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlung Dönne / Steckenhahn verringert sich von ca. 127 m auf ca. 106 m. Hinsichtlich der Geruchsemissionen gilt dabei die bereits oben gemachte Ausführung. Bezüglich der Lärmentwicklung ist ein Lärmgutachten erstellt worden, das über Flächenkontingente die max. Lärmwerte auf dem Betriebsgrundstück festschreibt. Dabei sind die nächstgelegenen Wohnhäuser im Steckenhahn, für die im Außenbereich nach Baugesetzbuch Mischgebietswerte als Immissionsgrenzwerte angesetzt sind, in die Berechnung als Immissionspunkte eingegangen. Die sich aus dem Gutachten ergebenden maximalen Flächenschallpegel (Emissionswerte), die die Bevölkerung vor einer Überschreitung der zulässigen Grenzwerte schützen sollen, sind - wie bereits im Ursprungsbebauungsplan - in der vorliegenden Planänderung festgeschrieben. Lärmtechnisch ist seitens der Bauleitplanung die Splittersiedlung Dönne /Steckenhahn somit ordnungsgemäß beachtet worden. Auftretende Lärmbeschwerden waren und sind zukünftig durch die Aufsichtsbehörde zu prüfen.

- II. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist wird die vorliegende 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit ihrer Begründung einschließlich des Umweltberichts vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen.
- III. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach dem Tage der Bekanntmachung der gemäß § 6 BauGB erforderlichen Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg sowie unter Angabe von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme wirksam.

Das Gebiet der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung ist nachfolgend skizziert:

Geltungsbereich der 16. Änderung



Die Genehmigung der Bezirksregierung Amsberg vom 20. Juni 2023 (Aktenzeichen 35.02.38.01-001) zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 05.07.2023

Der Bürgermeister

In Vertretung
Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises vom 13. Juli 2023 zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtung aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Märkischen Kreises

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit §§ 25 und 26 WHG und §§ 19, 20 und 21 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW – VwVfG NRW, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, erlässt der Märkische Kreis als zuständige Untere Wasserbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Märkischen Kreises:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern sonstiger Ordnung (Flüsse, Bäche) mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen wird untersagt. Davon unberührt bleiben die Gewässer Ruhr und Lenne im Märkischen Kreis als Gewässer 2. Ordnung.
2. Die sofortige Vollziehung der Regelung zu 1. wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13. Juli 2023 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30. November 2023. Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer der extremen Trockenheit möglich. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. November 2023.

4. Hinweise: Von diesem Verbot ausgenommen bleiben das Schöpfen mit Handgefäßen und das Tränken von Vieh über an oberirdischen Gewässern angelegten Viehtränken.

Das Verbot der Wasserentnahme gilt nicht für zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, Bewilligung, alte Rechte). Hier gelten die im jeweiligen Bescheid genannten Einschränkungen bzw. Verbote der Entnahme von Wasser bei niedrigen Abflüssen/Wasserständen im Gewässer. Sofern darüber hinaus die Einschränkung von Befugnissen und Rechten erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.

Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung zu 1.:

Trotz des niederschlagreichen Frühjahrs ist bereits jetzt wieder eine Trockenphase erreicht, die laut Wettervorhersagen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) den Sommer über anhalten soll. Der Juni 2023 war lt. DWD der zweitwärmste seit Beginn der Wetteraufzeichnungen und auch ungewöhnlich trocken. Zustände aus den letzten Jahren, in denen die Sommer besonders früh schon besonders trocken waren, wirken sich auch in diesem Jahr weiter aus. Grundwasserstände konnten sich trotz des feuchteren Frühjahrs nicht ausreichend von den Trockensommern der letzten Jahre erholen. Entsprechend wirkt sich die eigentlich noch vergleichsweise kurze Trockenheitsphase in diesem Jahr sichtbar früher auf die Natur aus. Der Wasserabfluss bei der überwiegenden Anzahl der oberirdischen Gewässer im Märkischen Kreis liegt bereits im Bereich des mittleren Niedrigwassers oder sogar darunter. Einzelne Gewässer sind bereits trockengefallen.

Mit einer Verbesserung des Abflussgeschehens in den oberirdischen Gewässern ist auch unter Berücksichtigung einzelner, lokaler und kurzzeitiger Niederschläge nicht zu rechnen. An dieser Einschätzung haben auch die zum Teil heftigen Starkregenereignisse vom 22. und 23. Juni 2023 nichts Wesentliches geändert.

Andere Möglichkeiten zur Verbesserung des Abflussgeschehens, z.B. durch die Rückhaltung von Regenwasser durch Stauseen oder Talsperren, sind an den sonstigen Gewässern im Märkischen Kreis nicht vorhanden. Die Talsperren Verse-, Fürwigge-, Jubach- und Fuelbeckertalsperre dienen der reinen Trinkwasserversorgung und dürfen daher nicht zur Verbesse-